OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154140/11/VG

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des DI A__, vertreten durch die B__ in C__, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 12. Februar 2024, GZ: 0000916/2024 BBV N, BBV/N232478,

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 12. Februar 2024, GZ: 0000916/2024 BBV N, BBV/N232478, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 21. Dezember 2023 (Eingangsdatum) zeigte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die geplante Bauausführung betreffend eine Photovoltaikanlage am Standort Linz, E-Weg, auf näher genannten Grundstücken an. Der Aufstellungsort befindet sich im Nahbereich zu einem als Bauernhof ausgebildeten landwirtschaftlichen Gebäude im Urfahraner Grüngürtel auf den Grundstücken Nrn. D, F und H, EZ aaa, KG G__. Laut Lageplan sollen acht schräggestellte Kollektoren mit einer Breite von jeweils ca. 3 m und einer Länge von ca. 17 m aufgestellt werden. Die maximale Höhe über dem Boden beträgt ca. 2,4 m.

Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Februar 2024 wurde die Anzeige wegen Widerspruchs zu sonstigen bau-rechtlichen Bestimmungen aufgrund einer Störung des Ortsbildes untersagt. Im Spruch des angefochtenen Bescheides wurde zudem Folgendes festgehalten: „Datum des Vorliegens der vollständigen und ordnungsgemäßen Bauanzeige: 21.12.2023“.

Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde des Bf mit der u.a. ein Sachverständigengutachten zu den Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild vorgelegt wurde, holte die belangte Behörde ein ergänzendes Ortsbildgutachten ein.

Mit Vorlageschreiben vom 26. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Aktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke sind im hier maßgeblichen Flächenwidmungsplan Linz „Bahn 2“ (Beschluss des Gemeinderates vom 23.5.2013) als Grünland ausgewiesen, und - mangels anderer Festlegung - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt.

Das LVwG Oö. teilte mit Schreiben vom 14. Mai 2024 den Parteien seine vorläufige Rechtsansicht wie folgt mit [ohne Hervorhebungen im Original]:

„Das LVwG Oö. geht vorläufig davon aus, dass es nicht an die Beschwerdegründe zum von der belangten Behörde angenommenen Untersagungsgrund (Störung des Ortsbildes) gebunden ist, weil ‚Sache‘ des gegenständlichen Verfahrens jedenfalls die Bauanzeige für die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage ist. Mit anderen Worten kann als Ergebnis des Beschwerdeverfahrens betreffend eine

Bauanzeige nicht etwa ein rechtswidriger Zustand herbeigeführt oder belassen werden, weil allenfalls relevante Umstände des Ermittlungsverfahrens in einer Bescheidbegründung und einer darauf basierenden Beschwerde nicht enthalten sind (vgl. dazu etwa LVwG Oö. 27.1.2015, LVwG-150268/4/MK; vgl. sinngemäß LVwG Oö. 15.12.2021, LVwG-152966/26/VG - 152967/2 zum Prüfungsumfang des LVwG Oö. betreffend eine Beschwerde des Bauwerbers gegen Auflagen einer erteilten Baubewilligung).

Aus dem angefochtenen Bescheid geht hervor, dass für das gegenständliche Planungsgebiet seit 6.8.2013 der Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 rechtswirksam und die Widmung ‚Grünland, für Land u. Forstwirtschaft bestimmte Flächen' festgelegt ist.

Es ist daher jedenfalls auch zu prüfen, ob die geplante Photovoltaikanlage für den land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers im Hinblick auf Größe, Ausgestaltung und Lage der baulichen Anlage nötig ist."

Zudem wurde der belangten Behörde aufgetragen, binnen näher genannter Frist - allenfalls unter Einbindung des behördlichen Sachverständigen-dienstes - eine Stellungnahme zur Frage der Vereinbarkeit des gegenständlichen Vorhabens mit der Grünlandwidmung zu erstatten.

In der Folge trug die belangte Behörde unter Beiziehung eines agrarfachlichen Amtssachverständigen dem Bf mit Verbesserungsauftrag vom 27. Mai 2024 auf, näher genannte Unterlagen zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb, zum Jahresstromverbrauch und zur Kapazität der geplanten Stromerzeugungsanlage nachzureichen, um - im Sinne der mitgeteilten vorläufigen Rechtsansicht des LVwG Oö. - beurteilen zu können, ob die geplante Photovoltaikanlage zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Grünlandes nötig ist.

Da die geforderten Unterlagen trotz eingeräumter Fristerstreckungen nicht vorgelegt wurden, konnte die belangte Behörde im Ergebnis die vom LVwG Oö. geforderte Stellungnahme nicht abgeben.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (siehe dazu sogleich unter Punkt III.).

III. Rechtliche Beurteilung:

Bei einem Bauanzeigeverfahren handelt es sich – wie bei einem Baubewilligungsverfahren – um ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist somit die Beurteilung des in den Einreichunterlagen dargestellten Projektes (vgl. VwGH 28.5.2013, 2012/05/0208). Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte (angezeigte) Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt (untersagt) werden. Die Baubehörde hat über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc. ergibt, abzusprechen (vgl. etwa VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 mHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

Gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde die Ausführung eines Bauvorhabens bei Vorliegen von Abweisungsgründen innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige zu untersagen.

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut wird der Beginn der behördlichen Untersagungsfrist sohin an das Einlangen einer „vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige“ geknüpft.
Eine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige liegt dabei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn die Bauanzeige die in § 25 Abs. 1a, 3 und 4 Oö. BauO 1994 genannten Anforderungen (betreffend erforderliche Angaben und anzuschließende Unterlagen) erfüllt (vgl. VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016).

Gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 sind der Bauanzeige u.a. eine nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung anzuschließen.
Im Hinblick auf die restriktive Bebaubarkeit von Grünland (vgl. § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994) stellt der Verwaltungsgerichtshof bei beabsichtigten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen auf das Betriebskonzept des Projektanten ab. Ein solches Betriebskonzept stellt nach der Rechtsprechung des Höchstgerichts die entscheidende Beurteilungsgrundlage für die Notwendigkeit der Errichtung von Bauwerken und Anlagen im Grünland im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 durch die Baubehörde dar: Das Vorliegen einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist dabei streng an Hand des erforderlichen Betriebskonzeptes zu prüfen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Baumaßnahmen im Grünland dabei auf die erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung des dem Konzept zugrunde liegenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zu beschränken haben. Auch der beizuziehende Sachverständige hat an Hand des Betriebskonzepts das eingereichte Projekt zu beurteilen, ob der für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb vorgesehene Bau als landwirtschaftlicher Zweckbau qualifiziert werden kann, also in Größe, Ausgestaltung und Lage für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendig ist. Die begehrten Baumaßnahmen müssen dabei in einem sachlichen oder funktionellen Zusammenhang mit der land- und

forstwirtschaftlichen Tätigkeit stehen und dürfen nicht andere Möglichkeiten eine gleichartige oder bessere betriebswirtschaftliche Voraussetzung im Hinblick auf die widmungsgemäße Nutzung bieten (vgl. VwGH 19.1.2010, 2009/05/0079, betreffend eine Windkraftanlage; 23.2.2010, 2009/05/0234).

Vor diesem Hintergrund lagen im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde die für die Beurteilung der bestimmungsgemäßen Nutzung des Grünlandes erforderlichen Angaben zum Betrieb des Bf, zum Jahresstromverbrauch und zur Kapazität der geplanten Stromerzeugungsanlage jedenfalls nicht vor.

Das LVwG Oö. geht im hier zu beurteilenden Einzelfall daher – anders als die belangte Behörde – davon aus, dass im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde noch keine vollständige und ordnungsmäßig belegte Bauanzeige des Bf vorlag. Aus dem vorgelegten Akt ergibt sich vielmehr, dass die belangte Behörde - anders als das LVwG Oö. – die Ansicht vertrat, dass die gegenständliche Photovoltaikanlage den Bebauungsgrundlagen entspricht, wenn diese „vorwiegend für die Landwirtschaft genutzt“ wird (siehe die bebauungsgrundlagenrechtliche Beurteilung vom 29.12.2024, Behördenakt AS 16). Die belangte Behörde hat sich daher auf die Frage der Vereinbarkeit der angezeigten Photovoltaikanlage mit dem Orts- bzw. Landschaftsbild konzentriert. Diese Frage erübrigt sich aber, wenn das Bauvorhaben der hier maßgeblichen Grünlandwidmung widersprechen sollte.

Da somit im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde noch keine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige zwecks Prüfung der Widmungskonformität vorlag, hat die achtwöchige Entscheidungsfrist gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 noch nicht zu laufen begonnen (vgl. VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016) und war die belangte Behörde daher für eine Sachentscheidung (noch) unzuständig. Mit anderen Worten: Die belangte Behörde hätte die Ausführung des Bauvorhabens (noch) nicht untersagen dürfen, sondern allenfalls das Anbringen (Bauanzeige) nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen gehabt.

Die Unzuständigkeit zur Sachentscheidung ist von Amts wegen und unabhängig davon aufzugreifen, ob die Partei die Unzuständigkeit geltend gemacht hat.

Der Vollständigkeit halber wird noch bemerkt, dass das LVwG Oö. nicht erstmals über eine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige entscheiden dürfte, weil die gesetzlich normierte achtwöchige Untersagungsfrist ausschließlich von der Baubehörde wahrzunehmen ist. Vor diesem Hintergrund konnte das LVwG Oö. von der Erteilung eines eigenen Verbesserungsauftrages zwecks Prüfung der Widmungskonformität absehen. Für den Fall, dass eine Bauanzeige im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vervollständigt werden würde, bliebe dem LVwG Oö. lediglich die Möglichkeit der Weiterleitung gemäß § 6 AVG iVm § 17

VwGVG an die dafür zuständige Baubehörde (vgl. etwa LVwG Oö. 28.11.2023, LVwG-153885/6/KHu).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch